

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 20. Februar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 10, 11, 13, 15 u. 17 N. O. Bl., S. 53; Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien u. Familienunterstützungen, S. 53; Kinder- und Bergelohn, S. 55; Standesamtl. Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen, S. 56; Paketverkehr von und nach der Front, S. 57; Bekanntmachungskosten, Niederbringung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer, S. 58; Hauschlachtungen von Schweinen, Verlosung für die Beste Coburg, Besetzung der kath. Pfarrei Tarnau, Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Weizen und Stroh im Januar, S. 59; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 59—61 u. 64; Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle für Januar, S. 62; Grenzverkehr zwischen Russisch-Polen und Deutschland, S. 65; Verkaufsverbot für wollene usw. Decken, S. 66; Uebervorteilungen von Militärpersonen, Ausweispapiere für Österreichische und ungarische Staatsangehörige, Errichtung der kath. Kapellengemeinde Elguth-Jadze, Umgebindeung in Olschin, S. 67; Reichsbevollmächtigter für die Erbschaftsteuer, Umgebindeung in Antonienhütte, Wilschowitz, Viehweiden, Tarif für Lade- und Lagerplätze am Rhodnikanal, S. 68.

Sonderbeilage: Aenderung der Bekanntmachung über die Abjagsgewährung von den Preisen der deutschen Arzneitaxe usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

145. Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4624 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 25. Januar 1915.

146. Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4625 eine Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 28. Januar 1915.

147. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4628 eine Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs, vom 4. Februar 1915, unter

Nr. 4629 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehweidengesetz, vom 24. Februar 1915, und unter

Nr. 4630 keine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 3. Februar 1915.

148. Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts

enthält unter

Nr. 4632 eine Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerrafination und von Melasse, vom 8. Februar 1915.

149. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4635 eine Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichungen der Handelsregistereintragungen usw., vom 11. Februar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

150. Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien und Familienunterstützungen.

Zusammenstellung über die Anwendung einzelner Bestimmungen:

I. der Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 57) und

II. des Gesetzes, betreffend Familienunterstützungen, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332.)

I. Aufwandsentschädigungen.

1. Die grundsätzliche Frage, ob Aufwandsentschädigungen beim Vorliegen der Voraussetzungen überhaupt während des Krieges zu zahlen sind, ist zu bejahen.

2. Bei der Frage, inwieweit die Erfüllung der Dienstpflicht während des Krieges den Anspruch begründen kann, und wie die sechsjährige Gesamtdienstzeit zu berechnen ist, ist zu unterscheiden wie folgt:

a) Die Familien der Mannschaften die — der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge des Mobilmachungsbefehls zum Heer einberufen werden, erhalten, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt hatten, keine Aufwandsentschädigung. Aus demselben Grund ist die Dienstzeit dieser Mannschaften nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.

b) Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsbauer (Kriegsfreiwilliger; vgl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) begründet keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; auch ist die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen nicht anrechnungsfähig.

c) Das Gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Ersatzreserveisten.

d) Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandsentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während des Krieges in Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht begriffen ist. Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Vollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraums in Wegfall.

e) Die Familien der mit Meldeschein eingetretene[n] Freiwilligen (§ 98 Ziffer 1 der Wehrordnung) sowie derjenigen Militärpflichtigen, die bei der diesjährigen Friedensausübung tauglich befunden und vorläufig heurteilt worden waren, inzwischen aber eingestellt worden sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Dienstzeit dieser Mannschaften ist demnach auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen.

3. Gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 ersucht die untere Verwaltungsbehörde die Truppen- (Stammarine-) Teile, die Richtigkeit über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen. Während des Krieges sind die Truppenteile in den meisten Fällen nicht in der Lage, diese Bescheinigungen anzustellen. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die Bezirkskommandos,

in deren Bezirk die Mannschaften unter Kontrolle stehen.

4. Gemäß § 9 a. a. O. erlischt der Anspruch mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Gemäß § 12 a. a. O. haben die Truppen- (Stammarine-) Teile die im § 6 bezeichneten Behörden von der Entlassung, von dem Tode sowie von den Gründen der Einstellung der Zahlung der Entschädigung gemäß § 11 a. a. O. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittlung von Todesfällen sowie auf die für die Truppenteile bestehenden Schwierigkeiten der Mitteilungen von Einstellungsgründen an die Zivilbehörde während des Krieges in vielen Fällen undurchführbar. Es empfiehlt sich daher, Bestimmung dahingehend zu treffen, daß die Aufwandsentschädigungen so lange von den Zivilbehörden zu zahlen sind, bis sie einwandfreie Kenntnis von der Entlassung oder dem Tode (§ 9 a. a. O.) oder von den Einstellungsgründen gemäß § 11 a. a. O. erhalten haben, wobei zu bemerken ist, daß die in den amtlichen Verlustlisten enthaltenen Angaben über den Tod von Mannschaften als einwandfreie Feststellungen anzusehen sind, und daß, mangels einer genaueren Angabe, der Tag der Ausgabe der Verlustliste als Zeitpunkt des Todes zu gelten hat. Werden in diesen Listen Mannschaften als vermißt aufgeführt, so sind die Aufwandsentschädigungen mangels einer einwandfreien Feststellung über das Schicksal dieser Mannschaften weiter zu zahlen.

Auf eine Rückforderung einmal gezahlter Aufwandsentschädigungen soll verzichtet werden.

II. Familienunterstützungen.

1. Die Familien der Mannschaften, die im Herbst dieses Jahres ihre zwei- bzw. dreijährige Dienstpflicht vollendet haben und nicht entlassen worden sind, erhalten vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützungen.

2, 3. usw.

4. Die im Gesetz zugesicherten Wohltaten sollen den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst eintreten. Ein Unterschied ist demnach nicht gemacht, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

Da gemäß § 20, der Wehrordnung alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine zugerechnet sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr dem Landsturm angehören, so sind auch anspruchsberechtigt die Familien derjenigen Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis haben, infolge der Mobilmachung oder des Auf-

rufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst einbezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten. Dagegen würden die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen nicht berücksichtigt werden können, die bei der diesjährigen Friedenaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind, und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Nicht in Betracht kommen ferner die Familien derjenigen Mannschaften, die als Freiwillige gemäß § 98 Biffer 1 in Verbindung mit § 24 der Wehrordnung zur Einstellung gelangen. Ebensovienig können die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden. Dagegen sind auch den Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die außerhalb jeden Militärverhältnisses, wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten sehen und sich im wehrpflichtigen Alter befinden, Familienunterstützungen zu gewähren.

5., 6., 7. usw.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

vom 28. Oktober 1914 — I. A. 9451 —.

Zusammenstellung weiterer Bestimmungen betreffend Familienunterstützungen.

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch den Stiefeltern, Stiefgeschwistern und Stiefkindern des in den Dienst Eingetretenen Familienunterstützungen zu gewähren, insofern sie von ihm unterhalten worden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch den unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau die Unterstützungen zu gewähren, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist.

Elternlose Enkel eines Einberufenen sind den ehelichen Kindern des Eingetretenen gleichzustellen.

2. usw.

3. Gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 werden die Unterstützungen, falls der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorben oder vermißt wird, so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird; insofern jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das Gesetz geregelten Unterstützungen fort. Diese Bestimmung ist so auszulegen, daß zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem wirklichen Bezuge der Hinterbliebenenrente eine Unterbrechung nicht eintreten soll. Die Worte „gewährt werden“ sind also gleichbedeutend mit den Worten „tatsächlich zur Auszahlung gelangen“.

Von einer Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenenbezüge wird wegen der Schwierigkeit der Durchführung des Verfahrens abgesehen sein.

Das gleiche gilt, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Kriegsinvalidenrente zugesprochen wird.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
vom 28. November 1914 — I. A. 9973 —.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu II, 4 ist in den Bescheinigungen über den gemäß § 98, 1 der Wehrordnung erfolgten Eintritt als Freiwilliger — also nicht als Kriegsfreiwilliger gemäß § 98, a. a. D. — dies ausdrücklich anzugeben, da die Angehörigen dieser Freiwilligen nicht anspruchsberechtigt sind. Erforderlichenfalls sind etwa bereits ausgestellte und dem nicht entsprechende Bescheinigungen durch Benachrichtigung des Lieferungsvertrages nachträglich zu berichtigen.

Berlin, den 31. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Drisberg.

Nr. 2643/12. 14. C 1.

151. Finder- und Bergelohn.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 25. November 1914 (A. B. Bl. S. 419) wird bestimmt:

An Finder- oder Bergelohn für abgelieferte Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, für scharfe Patronen und für die Teile der verschossenen Munition sowie leere Konserverbüchsen, Tuben und ähnliche Packgefäße oder sonstige Gegenstände aus Metall werden fortan einschließlich der Vergungskosten gewährt:

1. für Infanteriemunition, sortiertes Messing, Kupfer, Bronze, Aluminium, Zinn, Zink, Blei für das Kilogramm 25 Pfennig,

2. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (Artillerie Sprengstücke) für das Kilogramm 3 Pfg.,

3. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm 1 Pfennig,

4. für Konserverbüchsen, Tuben und ähnliche Packgefäße aus Weiß-, Zinnblech usw. für das Kilogramm 10 Pfennig,

5. für ein Maschinengewehr 30,00 Mart,

6. für blanke u. Handfeuerwaffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art usw. für das Kilogramm 15 Pfennig,

7. für einzelne, besonders wertvolle Gegenstände wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quadranten, kunstvolle Apparate 5 vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll

wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pfg. für jede Fundstelle gewährt.

Militärpersonen erhalten $\frac{1}{5}$ obiger Sätze, wobei es gleichgültig ist, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien der deutschen Ausrüstung, deren ordnungsmäßiges Sammeln und Abliefern nach dem Gebrauch nach Lage der Verhältnisse möglich und dann dienstlich anzuordnen ist, wie z. B. Patronen- und Kartuschhüllen bei entsprechenden Gefechtslagen, Konservendbüchsen und Tuben, wird dem abliefernden Truppenteil (Kompagnie, Eskadron, Batterie) $\frac{1}{10}$ der obigen Sätze vergütet. — Diese Vergütung erhalten auch Truppenteile für Ablieferungen, wenn sie dienstlich zum Aufräumen von Schlachtfeldern oder sonstigen Vertlichkeiten kommandiert waren.

Für Etappensammelkompagnien sind die Finder- usw. Löhne durch besondere Dienstanzweisung geregelt.

Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Finder- und Vergelohn maßgebend.

Scheint unter besonderen Umständen die Gewährung von Finder- und Vergelohn in Fällen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, oder eine Gewährung höherer Sätze, z. B. bei Entdeckung eines großen Lagers — Fundstelle — scharfer Artilleriemunition, angezeigt, so ist die Entscheidung des Kriegsministeriums — Allgemeinen Kriegs-Departements — einzuholen.

Nach dem Kriegleistungsgesetz gegen Lohn herangezogene Personen bzw. mit oder ohne Lohn befohlene Angehörige feindlicher Staaten haben für das Aufsuchen von Schlachtfeldern auf Finder- und Vergelohn keinen Anspruch. Es bleibt jedoch dem Ermessen des zuständigen Etappeninspektors, in dringenden Fällen auch dem unmittelbaren militärischen Leiter der Auffuchungsarbeiten, überlassen, den Arbeitern bis zu ein Zehntel des zugelassenen Finder- und Vergelohnes zu gewähren.

Ueber die Gewährung von Finder- oder Vergelohn für gefundene oder geborgene Gelder und Wertgegenstände ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 3. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Zur Auftrage: Jung.

Nr. 1526/1. 15. ZK.

152. Stabsamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Die Befolgung der nachstehend zusammen-

gestellten Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 und der Anlage 9 der Heerordnung wird den Truppen zur Pflicht gemacht.

I. Zeit der Einsendung der Auszüge.

Die Sterbefälle mobiler Militärpersonen sind zwecks stabsamtlicher Beurkundung unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse anzuzeigen, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist (§ 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, abgedruckt als Beilage I zu Anlage 9 der Heerordnung.) Es ist nicht statthaft, die Anzeige viele Wochen und sogar vielleicht Monate lang hinauszuschieben.

II. Sterbefälle bei mobilen Truppen.

Sterbefälle, die bei den mobilen Truppen eintreten oder diesen durch die Feld-, Kriegs- und Etappenlazarette angezeigt werden, sind regelmäßig durch den Regimentskommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils oder durch den Kommandeur oder den Vorstand der Behörde, bei der der Verstorbene gestanden hat, anzuzeigen (§ 14, Absatz I der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879).

a) Sterbefälle von Offizieren usw.

Bei Sterbefällen solcher Personen, die in die Kriegsranglisten aufgenommen sind (§ 2, Ziffer 2, Anlage 9 der Heerordnung), hat der Kommandeur usw. persönlich die Anzeige in der Form zu machen, daß ein Auszug aus der Kriegsrangliste, der die Eintragungen der Spalten 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt wird, sowie daß in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte, Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift "Sterbefall" versehen und alsdann von dem Kommandeur oder Vorstand beglaubigt wird, und zwar unter Angabe von Vornamen, Familiennamen, Dienstgrad und Ort der Beglaubigung (§ 2, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung).

Diese Beglaubigung darf nicht unterbleiben. Zulässig erscheint, daß, wenn der Kommandeur oder Vorstand behindert ist, die Beglaubigung zu vollziehen, auf seinen Befehl ein anderer Offizier sie vollzieht. Indessen ist es notwendig, daß dieser Offizier mit dem Zusatz: "Auf Befehl des Kommandeurs des . . . (des Vorstandes der . . .)" unterschreibt.

b) Sterbefälle von Unteroffizieren u. Mannschaften.

Bei Sterbefällen solcher Militärpersonen, die in die Kriegsstammrollen eingetragen sind, macht der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen die Anzeige,

regelmäßig also der Chef oder Führer der Kompanie, Eskadron oder Batterie usw., bei der der Verstorbene gestanden hat, und zwar in der Form, daß ein Auszug aus der Kriegsstammrolle, der die Eintragungen in Spalte 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt sowie in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall“ versehen und alsdann von dem Vorgesetzten mit Angabe von Vor- und Familiennamen, von Dienstgrad und Ort beglaubigt wird (§ 3, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung). Auch diese Beglaubigung darf unter keinen Umständen fehlen.

Von einem anderen als dem bezeichneten Vorgesetzten darf sie nur auf Befehl des letzteren vorgenommen werden, und auch in diesem Falle muß mit dem Zusatz: „Auf Befehl des Kommandeurs des . . . (des Vorstandes der . . .)“ unterschrieben werden.

Diese Auszüge über Sterbefälle der Unteroffiziere und Mannschaften müssen ferner noch mit dem Stempel des Regiments oder des selbständigen Truppenteils (z. B. Jäger- oder Pionier-Battalion, Feld-Pionier-Kompagnie usw.) versehen sein.

c) Listen über die Auszüge aus Kriegsranklisten und Kriegsstammrollen.

Wenn bei einer Truppe mehrere Sterbefälle eingetretten sind, so ist es nach der Verfügung vom 11. Oktober 1914 — Nr. 35/10. 14 M. A. — nicht erforderlich, daß ein besonderer Auszug für jeden einzelnen Sterbefall angefertigt werde, sondern es sind Listen über die sämtlichen Sterbefälle aufzustellen. Diese Listen brauchen nur die Eintragungen in Spalte 1 bis 6 und 9 der Kriegsrankliste oder Kriegsstammrolle sowie Ort, Ursache und Zeit des Todes anzugeben. Sie müssen aber bei den in die Kriegsrankliste eingetragenen Personen von dem Regimentskommandeur usw. beglaubigt werden, bei anderen Personen von dem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen nächsten Vorgesetzten beglaubigt und mit dem Regimentsstempel versehen sein.

Mangel in diesen formellen Beziehungen nötig, die Listen der ausstellenden Stelle zur vervollständigung zurückzugeben.

d) Uebersendung der Auszüge und Listen.

Die Auszüge aus der Kriegsrankliste oder Kriegsstammrolle über einen einzelnen Sterbefall können entweder durch den Ersatztruppenteil dem Stabesbeamten oder dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums übersandt werden. Dagegen sind die Listen über mehrere Sterbefälle stets dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums zu übersenden.

III. Sterbefälle in Lazaretten.

Auf Sterbefälle in Lazaretten findet § 5 Ziffer 4 Anlage 9 der Heerordnung Anwendung. Die Anzeige an den Stabesbeamten erfolgt also in Form eines Auszuges aus dem Hauptkrankenbuch, den der Chefarzt oder der leitende Arzt unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, Dienstgrads und Orts beglaubigt.

Den Auszug aus dem Hauptkrankenbuch erhält bei Personen, die zu Truppen gehören, der Ersatztruppenteil, sonst die Behörde. Ersatztruppenteil oder Behörde unterkempeln sie und schicken sie an den Stabesbeamten.

Es wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auf alle Lazarette Anwendung finden, die mit mobilen Militärpersonen besetzt sind, auch auf Reserve- und Vereinslazarette (vgl. Verfügung vom 2. Oktober 1914 — Nr. 3298/9. 14 M. A.).

IV. Sterbefälle auf Transporten.

Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappenkommandantur oder die Abnahmestelle des Transports die Verpflichtung zur Anzeige an den Truppenteil usw. oder an das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums (§ 3 Ziffer 5 der Anlage 9 der Heerordnung).

Zu I bis IV. Allen Beglaubigungen muß der Dienststempel beigebrückt werden, insofern die beglaubigenden Stellen einen solchen führen.

Soweit einzelne Angaben in den Anzeigen, weil unbekannt, nicht gemacht werden können, ist dies bei den Eintragungen zu vermerken.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Hoffmann.

Nr. IV. 5815. NB.

153. Paketverkehr von und nach der Front.

Vorausichtlich von Mitte Februar ab wird der Paketverkehr von- und nach der Front ausschließlich auf dem Weg über die Militär-Paketdepots besorgt werden, die fortan dauernd geöffnet bleiben. Jede andere Beförderung von Privatpaketen nach der Front, insbesondere die durch die Ersatztruppenteile (§ 23 der Feldpost-Dienstordnung) hat vom 15. Februar ab zu unterbleiben. Soweit jetzt noch bei militärischen Stellen Pakete ausgeliefert und angenommen werden, dürfen sie bis dahin nicht über die Militär-Paketdepots, sondern nach den bestehenden Vorschriften nur nach den Sammelstationen geleitet werden.

Der Wortlaut der neuen Bestimmungen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird noch mitgeteilt.

Von der Front zurückkommende Privatpakete sind nicht als „Heeressache“ portofrei, sondern als „portopflichtige Dienstsache“, bei Beförderung mit der Eisenbahn unfrankiert, an die Empfänger zu senden.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Zum Auftrage: Jung.

Nr. 374/2. 15. A 3.

154. Bekanntmachungskosten.

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen in Folge der Mobilmachung, die auf Veranlassung der Militärbehörden von den Zivilbehörden erlassen werden, sind den Zivilbehörden zu erstatten und beim Kapitel 43 Titel I des Kriegsjahres-Etats (Entschädigungen und unvorhergesehene Ausgaben) nachzuweisen.

Berlin, den 29. Januar 1915.

Kriegsministerium. Unterlunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

Nr. 453/1. 15 B 4. Friedrich.

155. Allerhöchster Erlass über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß die gerichtlich noch nicht eingeleiteten Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Uebertretungen oder

2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 des Reichsstrafgesetzbuchs, bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Soweit in anderen Fällen die Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, erwarte Ich Einzelvorschläge. Ausgeschlossen von den Gnabenerweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden. Die Minister der Justiz und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen Niederschlagung bereits gerichtlich eingeleiteter Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege will Ich der Vorlegung eines Gesekentwurfes entgegensehen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1915.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz.
Befeler. v. Breitenbach. Eybow. v. Trott z. Solz.
Fitz. v. Schorlemer. Benz. v. Voebell. Kühn.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

An das Staatsministerium.

Vorsiehender Allerhöchster Erlass wird

zur Kenntnis der Armee gebracht und folgendes angeordnet:

1. Im Sinne des Erlasses sind Kriegsteilnehmer auch die seit der Mobilmachung bei immobilen Truppenteilen oder immobilen Militärbehörden eingestellten Heeresangehörigen. Als Zeitpunkt der Einberufung zu den Fahnen gilt der Tag, an dem die Einstellung in das deutsche Heer, die Kaiserliche Marine oder Schutztruppe tatsächlich erfolgt ist.

2. Für das militärgerichtliche Strafverfahren findet der Erlass insbesondere Anwendung,

a) soweit die in § 7 und 8 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Militärpersonen wegen einer vor dem Dienst Eintritt oder vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze,

b) soweit die in § 5 Ziffer 1 und 2 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes wegen der dort angegebenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind.

Dagegen treten noch § 9 der Militärstrafgerichtsordnung die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu dem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. In solchen Fällen haben die bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden über die Niederschlagung der Untersuchung zu befinden.

3. Militärgerichtlich noch nicht eingeleitet ist eine Untersuchung nur so lange, als durch den Gerichtsherrn das Ermittlungsverfahren noch nicht angeordnet oder, sofern von dessen Anordnung nach § 156 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung abgesehen worden ist, die Anklage noch nicht verfügt ist.

Der Erlass umfaßt auch die in seinen Rahmen fallenden Straftaten, die erst von heute ab zur Kenntnis der Dienstvorgesetzten kommen, sofern sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene sind.

4. Hinsichtlich der unter den Erlass fallenden Straftaten, wegen deren das Ermittlungsverfahren bereits angeordnet ist, steht ein preussisches Gesetz zu erwarten, das die Niederschlagung der Untersuchung ermöglicht.

5. Sobald im Einzelfalle feststeht, daß der Erlass Anwendung findet, ist dies — unter Absehung von der Anordnung des Ermittlungsverfahrens — durch den zuständigen Gerichtsherrn auf der Strafanzeige, dem Tatbericht usw. zu vermerken. Da nach näherer Bestimmung des Erlasses Personen, die wegen anderer Straftaten aus dem Heere usw. entfernt werden, von dem Gnabenerweis ausgeschlossen bleiben, so ist

die Niederschlagung des Verfahrens erst dann endgültig zu verfügen, wenn der Beschuldigte aufgehört hat, Kriegsteilnehmer zu sein, ohne daß ein von der Wohlthat des Erlasses ihn ausschließender Umstand eingetreten ist. Dieser Verfügung bedarf es nicht, wenn vorher die Verjährung der Strafverfolgung eintritt.

Wegen Bescheidung desjenigen, der die Strafverfolgung beantragt hat, ist § 247 der Militärstrafgerichtsordnung zu beachten.

6. Treffen mehrere selbständige Straftaten zusammen (§ 74 des Reichsstrafgesetzbuchs), von denen nur ein Teil unter den Erlass fällt, so geht bezüglich der anderen das Strafverfahren seinen Gang. Entsprechendes gilt, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind (§ 73 daselbst).

7. Die in dem Erlass Allerhöchst angeordneten Einzelvorschläge auf Niederschlagung der Untersuchung sind auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu richten. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß das Ermittlungsverfahren noch nicht angeordnet, und daß die Straftat vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangen ist.

8. Ergeben sich über die Anwendbarkeit des Erlasses im Einzelfall Zweifel, so ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

M. Nr. 589/15. C 4.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

156. Warnung: Mir ist berichtet worden, es seien Gerüchte im Umlauf, daß Hauschlachtungen von Schweinen demnächst verboten werden würden: **Diese Gerüchte sind falsch.** Sie sind anscheinend von gewissenlosen Spekulanten verbreitet worden, um die Schweinebesitzer zu über-eilten und für sie unvorteilhaften Verkäufen zu veranlassen.

Vor der Verbreitung der Gerüchte wird daher ebenso gewarnt wie vor habgierigen Händlern.

Oppeln, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

EB. A. XII/X. 28.

157. Im Anschluß an meine Bekannmachung vom 27. Juli 1914 (Amtsblatt Stück 31 S. 318 Nr. 712) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom **10. bis 15. Mai 1915** verlegt worden ist.

Oppeln, den 10. Februar 1915.
Der Regierungspräsident.
J. A. Mooshafe.

I G. VII. 55.

158. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Tarnau, Kreis Oppeln, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu belegen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

II G. II. 97. J. B. Dr. Küster.

159. Von Seiten des landesherrlichen Patronates ist für die erledigte Pfarrei Dollna, Kreis Groß Strehlitz, der Pfarrer Eslaus Klimas in Tarnau, Kreis Oppeln, präferiert worden.

Oppeln, den 12. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II G. II. Nr. 100.

**160. Durchschnittsmarktpreise
für Hafer, Heu, Stroh für Januar 1915.**
(§ 11 des Kriegsleistungsgesetzes).

Sp. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M	h	M
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	—	8 50 4 28
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Badrze, Kreuzburg, Rosen- berg, Lublinitz u. Groß Strehlitz .	22 27	12 45	6 66
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	—	—	8 90 4 10
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	—	—	8 71 4 40
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	7 30 3 30

*) Die Gleitwitzer Haferpreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 196. J. A. v. Lucanus.
161. Dem Kaufmann Rudolf Schulz aus
Hohenstein, Kreis Osterode Oppr., ist die von

dem Regierungspräsidenten in Allenstein am 2. Dezember 1911 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer — I. O. 1621 — ausgestellte Zulassungsbescheinigung während der Beschießung der Stadt Hohenstein im Kampfe mit den Russen Ende August v. Jß. angeblich verbrannt.

Es handelt sich um ein Kraftrad, hergestellt von Peter Weil & Co. Fahrradwerke Rüdelsheim-Frankfurt a. M. Fabriknummer des Fahrgestells Nr. 135364, Art der Kraftquelle — Verbrennungsmaschine, 3 1/2 P. S. das bei dieser Gelegenheit gleichfalls vernichtet sein soll.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Zulassungsbescheinigung und das Kraftrad s. Zt. entwendet sind und die Zulassungsbescheinigung mißbräuchlich, insbesondere zu Spionagezwecken benutzt wird, so ersuche ich nach ihrem Verbleib nachforschen zu lassen.

Zum Ermittlungsfalle ist die Zulassungsbescheinigung unter Angabe der Personalien der mit ihr betroffenen Person dem Regierungspräsidenten in Allenstein zu Nr. I B, a. O. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/131. J. B. Engelhardt.

162. Dem Kraftwagenführer Josef van Eyndhoven in Aachen, Friedensstraße 18 wohnhaft, geboren am 1. September 1892 in Rotterdamb, ist der von dem Regierungspräsidenten in Aachen am 10. November 1910 für Klasse 3 b ausgestellte Führerschein, Uffennummer 278, verloren gegangen.

Ich ersuche nach dem Verbleib des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Aachen zu A 11 Nr. 2648 III alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. van Eyndhoven hat am 10. Dezember 1914 einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI. 5/32. J. B. Engelhardt.

163. Dem August Theodor Simon in Kirn a. d. Nahe, Kreis Kreuznach ist die für den Kraftwagen mit der Erkennungsnummer I. Z. 2636 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen. Das Kraftfahrzeug ist von der Firma dem Opel in Rüsselsheim hergestellt. Das Fahrzeug dient zur Personenbeförderung. Art der Kraftquelle: Benzinmotor. Pferdestärken der Maschine 9,7 P. S.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen

anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Coblenz zu I. 2 Nr. 1520 II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Simon hat eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 11. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/18. J. A. Engelbrecht.

164. Der Vertreter der Kontinental — Kautschuk- und Guttapercha-Kompagnie — Wolf in Stettin, Paradeplatz 38, ist die von dem Regierungspräsidenten in Stettin am 21. April 1913 unter Nr. 789 der Viste erteilte Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug I H. 1739 abhanden gekommen. Sie soll angeblich in den Büroräumen der Firma verloren gegangen sein.

Das Fahrzeug ist hergestellt von Gebr. Stöwer Stettin mit Fahrgestellnummer 4031, 26/9,2 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Bescheinigung Ermittlungen anzustellen, dieselbe im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen wären, abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Stettin zu Nr. Pr. A. Nr. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Firma hat am 28. v. Mts. eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 11. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/122. J. B. Engelhardt.

165. Dem Hermann Sauer in Frankfurt a. M. Mittlerer Hafenspfad Nr. 35, ist die von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 3. November 1913 für das Kraftfahrzeug mit Erkennungsnummer I T 758 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen. Sie wurde Sauer, der seit August 1914 beim Infanterie-Regiment Nr. 82 in Göttingen dient, dort aus dem Spind geholt.

Es handelt sich um ein Personenkraftrad, hergestellt von den Adlerwerken in Frankfurt a. M. — Fahrgestellnummer: 244193; Art der Kraftquelle: Benzinmotor; 2,5 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I 4 G. 1320 z. R. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Das Kraftrad ist in den Besitz des Zahn-technikers Götz in Langen (Hessen) übergegangen.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/98. J. B. Engelhardt.

166. Der Firma F. J. Jansen in Aachen,

Adalbertstraße 73/77, ist die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I Z. 10028 ausgestellte Zulassungsbescheinigung verloren gegangen. Der Kraftwagen, welcher von dem Regierungspräsidenten in Aachen am 28. Oktober 1914 zum öffentlichen Verkehr zugelassen war, ist von der Fahrzeugfabrik Eisenach hergestellt und mit der Fahrgestellnummer 11395 versehen. Er dient zur Güterbeförderung; Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 22 P. S.

Der Firma ist eine zweite Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung erteilt worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Aachen zu A. 11. Nr. 2657 II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen, Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/71. J. B. Engelhardt.

167. Dem Kraftwagenführer Karl Gärtner in Kriftel a. Taunus ist der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 17. Mai 1911 ausgestellte Führerschein für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine, Klasse 3b und am 23. Januar 1914 ausgetauscht auf Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine, Klasse 2, Plattennummer 1576, abhanden gekommen. Die daraufhin angestellten Ermittlungen nach dem Verbleibe des Scheines sind bisher erfolglos geblieben.

Ich ersuche nach dem Verbleibe des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I 4 G. 1576. F. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Gärtner hat unter dem 12. Dezember v.

J. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI. 5/2183. J. B. Engelhardt.

168. Dem Uhrmacher Viktor Blaschyl in Woblan, geboren am 26. Februar 1877 in Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, ist der von dem Regierungspräsidenten in Breslau, am 12. Juli 1913 für Krafttrader (Klasse I) unter der Plattennummer 2104 erteilte Führerschein im Wartesaal des Bahnhofes in Glogau abhanden gekommen.

Da der Führerschein dem Inhaber wahrscheinlich gestohlen worden ist, liegt die Vermutung nahe, daß er unter Umständen unlauteren, vielleicht auch zu Spionagem Zwecken verwendet wird.

Ich ersuche nach dem Verbleibe des Führerscheines Nachforschungen anzustellen und ihn im

Ermittlungsfalle unter Namhaftmachung der damit betroffenen Person dem Regierungspräsidenten in Breslau zu Nr. I B X E. Nr. 3751 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Blaschyl hat am 2. v. Mts. einen neuen Führerschein mit der Plattennummer 3751 erhalten. Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/25. J. B. Engelhardt.

169. Dem Kraftwagenführer Arthur Hahn, geboren am 12. Juni 1880 in Berlin, wohnhaft zur Zeit in Neudöhlen, Walterstraße 27, ist der von dem Regierungspräsidenten in Potsdam am 25. November 1910 ausgestellte Führerschein, Plattennummer S. 24/10, lautend auf Verbrennungsmaschinen der Klasse 3b und dem Kraftwagenführer Robert Koschin, geboren am 10. September 1870 in Berlin, wohnhaft z. St. in Berlin, Franzwaalstr. 21, der von demselben Regierungspräsidenten am 12. Januar 1911 ausgestellte Führerschein, Plattennummer R. 99, lautend auf Verbrennungsmaschinen der Klasse 3b abhanden gekommen.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Führerscheine eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Potsdam zu Nr. Kr. 371 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Hahn hat am 16. November 1914 und Koschin am 21. August 1914 einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 7. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/90. J. B. Engelhardt.

170. Der Autozentrale Otto Kühn in Halle a. S., ist die von dem Regierungspräsidenten in Merseburg am 24. Juli 1914 ausgestellte Zulassungsbescheinigung I M 3432 abhanden gekommen. Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von der Firma Phänomen-Fahradwerke Gustav Hiller in Jittau i. Sa., Fabriknummer 2331, Art der Kraftquelle Verbrennungsmaschine 12 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle den damit betroffenen Personen abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Merseburg zu Nr. 5519 II 14. S. Kr. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die gen. Autozentrale hat unter dem 12. Dezember 1914 eine Duplikatzulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI 5/34.

171. **Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle**

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Vermittlungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Januar 1915.

I. A. Getreide.

Marktort.	Weizen inländisch			Roggen inländisch			Gerste inländisch			Futtergerste ausländisch			Hafer		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	E s t o f e n j e 100 K i l o g r a m m														
Gleitwitz*	25	95		21	95								22	23	

B. Preise wichtiger Lebens- und Vermittlungsmittel.

Nr.	Marktort.	H ä l f e n f r ü c h t e					G e l a t t o f f e l n				H e u		S t r o h			E i b u t t e r	V o l l m i l c h	S ä h n e r e t e r			
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel		a l t e s n e u e s **)	R i c h t *	K r u m m - u n d P r e ß *								
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spelzebohnen (weiße)	Bunten	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spelzebohnen (weiße)	Bunten	alte	neue **)	alte			neue **)	je 100 kg	1 kg				1 l	1 Ql	
E s t o f e n																					
		je 100 kg			je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg	1 l	1 Ql					
1	Beuthen	97	50	100	115	110	110	130	6	50	8	13	6	50	5	75	3	50	22	12	
2	Cosel								5	40	6	8	50	4	28		2	95	20	10	
3	Gleitwitz	95	95	100	120	120	130	6		7	11	25	6	75	5	50	3	35	20	11	
4	Grottkau				80	100	100	5		10	8	25	3	95	2	95	2	60	16	10	
5	Rattowitz	91	91		98	98	6	50	8	12	7		7				3	40	22	12	
6	Gebschütz	80	90	100	84	94	104	5		10	9		4	20	3	20	2	42	17	8	
7	Reiße	78	89	100	90	98	132	4	84	6	8	92	4	48	3	16	2	52	16	9	
8	Reusdorf	79	88	104	88	96	116	5	60	6	7	30	3	40	3	80	2	45	16	10	
9	Oberglogau							5	22	6	8	13	4	80	3	80	2	70	16	9	
10	Oppeln	87	87	88	94	94	112	5	50	7	9	90	7	6	20	3	20	16	11		
11	Baischau				70	70	100	6		8	8		5	3	50	2	45	16	9		
12	Raitbor				100	80	100	5	35	7	9			3	20	2	58	18	10		
13	Groß Strehly	63	63	80	50	69	70	84	4	40	5	10	23	5	48	4	40	2	85	16	8

*) Die Gleitwitzer Getreidepreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk.

Für Hafer ist der Durchschnitt der häufigsten Preise aufgenommen worden.

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Januar 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e h l														Brot gebrennt	Kaffee *)	Brot (hart)	Speisefalz								
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Butter vom Weizenmehl	Bakennudeln	Weizen	Buchweizen	Gersten-Graupen					Buchweizen	Hafer	Gersten	D r i f e	R e i s e	Wasserd (geröstet)		
		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel																							
		Es kostet je 100 kg																		Es kostet je 1 Kilogramm							
1	Beuthen	42	—	36	80	44	38	50	39	1	20	60	100	60	100	60	60	60	80	1	40	3	—	48	20		
2	Cosel	44	—	38	—	46	37	57	36	1	40	70	100	60	100	70	55	55	90	1	60	3	60	50	22		
3	Gleiwitz	42	80	36	80	44	38	56	32	1	—	80	100	90	100	100	60	60	80	1	60	3	20	52	22		
4	Grottkau	42	—	35	—	44	38	48	30	1	20	70	80	60	80	80	52	70	100	1	60	3	60	52	24		
5	Rattowitz	47	50	40	—	49	40	60	38	—	97	87	—	80	—	72	67	—	81	—	84	3	60	54	21		
6	Beobschütz	40	—	39	—	42	40	50	34	1	20	64	70	66	70	70	60	60	80	1	40	3	80	54	22		
7	Reiße	44	—	36	—	44	36	64	38	1	20	60	76	70	70	65	47	70	80	1	20	3	20	56	22		
8	Neustadt	40	—	32	—	44	34	51	32	1	5	60	66	76	66	60	60	70	95	1	60	4	—	58	24		
9	Oberglogau	42	—	39	—	44	40	50	36	1	60	60	120	70	120	—	60	40	80	1	60	3	20	52	24		
10	Oppeln	42	—	38	80	48	40	56	42	1	20	80	100	60	96	80	80	70	86	1	20	3	60	54	24		
11	Paritschau	36	—	34	—	40	35	44	24	1	—	44	60	46	64	64	46	46	58	1	20	3	40	54	24		
12	Ratibor	37	—	34	40	42	38	56	38	1	20	60	70	60	90	70	56	60	70	1	20	3	40	50	24		
13	Gr. Strehlitz	41	—	35	—	42	36	65	45	1	10	80	80	60	80	80	50	65	55	—	90	4	40	55	26		

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1915.

Nr.	Markort	R i n d												K a l b				S a m m e l				S c h w e i n				S c h w e i n e		K o s t l e i s c h				
		i m K l e i n h a n d e l																				S c h m a l z										
		K e u l e		B u g		B a u c h		K e u l e		B u g		K e u l e		B u g		K e u l e		B u g		K o p f u n d B e i n e		S t a n k e t t (f r i s c h)		R o h e r S c h i n k e n		S p e c k			i n l ä n d i s c h e r g e r ä u c h e r		l ä n d i s c h e s	
		Es kostet je 1 kg																														
1	Beuthen	180	170	160	2	—	160	2	10	190	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	380	240	250	240	90				
2	Cosel	160	160	160	160	160	2	—	2	—	160	160	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	280	220	180	260	—				
3	Gleiwitz	180	160	150	180	160	2	20	2	—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	440	240	240	240	20				
4	Grottkau	180	160	160	160	140	—	—	—	—	160	160	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	260	320	260	260	90				
5	Rattowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80				
6	Beobschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80				
7	Reiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100				
8	Neustadt	180	180	160	180	160	160	140	187	167	117	187	2	47	2	87	2	33	2	40	2	20	2	40	2	20	—					
9	Oberglogau	180	160	140	160	140	—	—	—	—	180	120	2	40	2	80	3	—	2	80	2	80	2	80	2	80	260	—				
10	Oppeln	160	160	150	160	—	180	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	380	240	280	100				
11	Paritschau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80				
12	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80				
13	Gr. Strehlitz	170	160	150	160	150	180	170	170	160	—	80	2	24	2	47	3	54	2	30	2	14	—	—	—	—	—	—				

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.
F. B. v. Lucanus

172. Dem Großviehhändler Wilhelm Schloß in Halle a. S., Königsstraße 43, ist die vom Regierungspräsidenten in Merseburg am 17. Oktober 1913 ausgestellte Zulassungsbescheinigung I M. 5821 abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von der Firma Neue Automobil-Gesellschaft A. G. in Berlin-Oberschöneweide, Fabriknummer des Fahrgestells 7106, Pferdestärken des Motors 28 P. S. Nutzleistung des Fahrzeugs nach der Steuerformel berechnet: 9,99 P. S.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Merseburg zu Nr. I o. 234 II Kr. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Zusbesondere ersuche ich die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten auf einen etwaigen Mißbrauch der Zulassungsbescheinigung zu lenken. Die alte Erkennungsnummer ist vorläufig gesperrt. Der Kraftwagen ist unter der Nummer I M. 3173 erneut zugelassen worden.

Oppeln, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/130. J. B. Engelhardt.

173. Der Firma Neue Automobilgesellschaft A. G. in Frankfurt a. M., Kaiserstraße 48, ist die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I T 765, ausgestellte Zulassungsbescheinigung verloren gegangen. Der Kraftwagen, welcher von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 5. November 1913 — Liste Nr. 3545 — zum öffentlichen Verkehr zugelassen worden ist, ist von der Neuen Automobilgesellschaft A. G. Berlin-Oberschöneweide hergestellt und mit der Fahrgestellnummer 5976 versehen. Er dient zur Personenbeförderung; Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine; 16/18 P. S.

Das Fahrzeug ist in Fahr t. Baden erneut zugelassen worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I. 4. G. 3545 B. W. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.
Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI. 5/109.

174. Dem Majoratsbesitzer und Oberleutnant von Wietersheim, Führer der Landsturm-Eskadron

Bosen, in Neuland, Kreis Schwenberg, z. St. in Kalisch ist die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I R. 2180 — ausgestellte Zulassungsbescheinigung verloren gegangen oder von einer anderen Person entwendet worden. Der Kraftwagen, welcher von dem Regierungspräsidenten in Biegnitz am 30. August 1910 zum öffentlichen Verkehr zugelassen war, ist von der Daimler Motorenfabrik in Untertürkheim hergestellt und mit der Fahrgestellnummer 7866 versehen. Er dient zur Personenbeförderung. Die Art der Kraftquelle ist Benzinmotor; der Kraftwagen hat 21 P. S.

Gleichfalls ist der von dem Regierungspräsidenten in Biegnitz am 18. August 1910 für den Kraftwagenführer Arthur Scheidtbauer, den Führer des vorgenannten Kraftwagens, in Neuland wohnhaft, z. St. in Kalisch ausgestellte Führerscheine — Listennummer 106 — lautend über Klasse 3a abhanden gekommen. Der Führerscheine wurde am 25. März 1913 — I D. Kr. 228 — auf Klasse 3b erweitert. Beide Scheine befanden sich in einer besonderen Geldmappe. Die hierüber angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben.

Der Regierungspräsident in Biegnitz hat dem p. von Wietersheim in Neuland eine 2. Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung sowie dessen Kraftwagenführer Arthur Scheidtbauer eine solche seines Führerscheines am 16. September 1914 ausgestellt. Diese beiden zweiten Ausfertigungen sind von dem betreffenden Landratsamte dem p. von Wietersheim, welcher z. St. im Felde ist, nach Kalisch per Post überandt.

p. von Wietersheim hat, wie jetzt festgestellt werden konnte, diese beiden zweiten Ausfertigungen nicht erhalten, auch sind diese nicht als unbefestigt zurückgelangt. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Scheine zu Spionagezwecken verwandt werden könnten.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung sowie des Führerscheines sowie der 2. Ausfertigungen eingehende Nachforschungen anzustellen, alle Scheine im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Biegnitz zu Nr. I D. 20. Kr. 2196 II alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Erkennungsnummer ist als ungültig erklärt worden. Von einer nochmaligen Ausfertigung der betreffenden Scheine ist vorläufig Abstand genommen worden.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI. 5/104.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

175. Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

1. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.

2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 115 S. 521 — entspricht.

3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.

4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen.

5. Für die Genehmigung sind die beigelegten Formulare zu benutzen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.

Die stellvertretenden Generalkommandos und die Etappenbehörden sind befugt, die Berechtigung zur Aufstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.

7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum

von einer Woche nicht übersteigt.

9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreischefs bzw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.

10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgesetzten Postbehörde ausgefertigten Ausweis-karten, für die Eisenbahnbeamten die von Amtswegen ausgestellten Freifahrtsscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.

11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.

12. Arbeiter, die von deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenz-überschreitungsausweise. In diesen Fällen ist die Überschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transportes mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen aus-gestellten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugeführt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.

13. Arbeiter, die im oberschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze ohne Paß und Ausweis überschreiten, wenn sie mit einem auf den Namen des Inhabers und der Angabe des Grenzüberganges versehenen amtlich von der Polizeibehörde oder dem Landrat des Betriebsortes beglaubigten Ausweise des industriellen Unternehmens, das sie beschäftigt, ausgestattet sind. Diese Ausweise sind wöchentlich zu erneuern.

14. Die Anwerbung aller Arbeiter in russisch-Polen darf nur durch Personen erfolgen, die hierzu die schriftliche Genehmigung der zuständigen Kreischefs erhalten haben.

15. Für Erteilung der Genehmigung zum Überschreiten der Grenze von Rußland nach Deutschland sind die von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzten Gebühren zu erheben und

an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.
Die Höhe der Gebühren wird noch mitgeteilt werden.

Grenzüberschreitungsausweise für Arbeiter sind abgabefrei.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:

a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist.

b) Eier, Milch und Butter,

c) frisches Fleisch, Würst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Zentner,

d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände, nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland ist im allgemeinen untersagt.

4. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat untersagt ist, dürfen zur Ernährung der Zivilbevölkerung nur in Fällen dringendster Not von den Militärbehörden auf Grund einer von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost aufgestellten Bedarfsnachweisung eingeführt werden. Lebensmittel, die von den Militärbehörden für die Zivilbevölkerung eingeführt werden, sind regelmäßig den Kreischefs bzw. dem Postzirkelpräsidenten von Vordr zur Verfügung zu stellen, welche deren sachgemäße Verteilung aufs Genaueste zu überwachen und eine wucherische Ausnutzung zu verhindern haben.

5. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat nicht untersagt ist, können mit Genehmigung der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung von Deutschland nach Rußland eingeführt werden.

6. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, soweit sie nicht mit Genehmigung staatlicher Behörden stattfindet. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne überschreiten.

III.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Vorstehende Anordnungen treten am 10. Februar 1915 in Kraft.

Posen, den 2. Februar 1915;
von Hindenburg, General-Feldmarschall
Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte
im Osten.

176. Zusatz zu dem Befehl des Oberbefehlshabers Ost

vom 2. Februar 1915. II b 1350.

1. Gemäß Ziffer 6 werden ermächtigt Ausweise auszustellen:

a) für den Grenzübergang bei Myslowitz-Modrzejow, Schoppinitz, Kattowitz-Sosnowice, Eichenau, Baingow-Gzeladz, Ruhnamähle, Ramin und Ofrosnka der Generalmajor Krieger in Gleiwitz,

b) für den Grenzübergang bei Wolfshüt, Herby, Wokanowitz, Jawisna, Gollowitz und Wilhelmsbrück-Wieruschow der Oberst von Thümen in Kreuzburg.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Alle die Grenze auf dem Landwege oder der Eisenbahn überschreitenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Namen, Stand, Wohnort, Reiseziel, ausstellende Behörde und Ausweisnummer enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

2. Alle Kraftwagen einschließlich der Militärautos müssen an der Grenze anhalten und jeder Inhaber hat sich über die Berechtigung zum Grenzübertritt auszuweisen.

Jeder Kraftwagen, auch der militärische, der aus Deutschland kommt, ist zu durchsuchen.

Alle über die Grenze fahrenden Kraftwagen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Fabrikmarke und Nummer, Namen des Eigentümers und des Führers, Wohnort, Reiseziel und Art der Beladung enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

3. Personen, die ohne schriftliche Genehmigung der deutschen Statappengebörden oder der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ in Posen Waren aus Deutschland nach Rußland ausführen, sind zu verhaften, Kraftwagen und Waren zu beschlagnehmen.

4. Gemäß Ziffer II Nr. 6 dürfen Pferde aus Rußland nach Deutschland nur eingeführt werden, wenn der Transportführer die schriftliche Genehmigung staatlicher Behörden und die Bescheinigung einer Quarantänestelle über die Durchführung der Quarantäne vorweist.

Quarantänestellen befinden sich in Myslowitz, Ruffisch-Herby und Wieruschow.

Breslau, den 8. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

177. Bekanntmachung. Das auf Grund

des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unter dem 11. Januar 1915 erlassene Verkaufsverbot für **wollene, wollgemischte, halbwollene und baumwollene Decken, sowie für Filzdecken** wird hiermit in vollem Umfange aufgehoben.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant
gez. von Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant
gez. Frhr. von Gregorj.

178. Verordnung. Es sind in letzter Zeit mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen Offiziere und Mannschaften bei Besorgung oder Ergänzung ihrer Bekleidung und Ausrüstung, sowie auch bei dem Einkauf von Lebensmitteln insbesondere Konerven, von Geschäftslenten des Heimatlandes in ganz empfindlicher Weise übervorteilt worden sind. Es ist sogar beobachtet worden, daß in großen Geschäften für dieselbe Ware von Militärpersonen höhere Preise als von andern Personen gefordert worden sind.

Ich verbiete solche Uebervorteilungen bei einer Geldstrafe bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall, indem ich gleichzeitig die Namen der Bestraften bekannt zu machen und bei Wiederholungsfällen mit polizeilichen Zwangsverfügungen gegen sie vorzugehen mir vorbehalte.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Festungskommandant.

gez. von Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Der Festungskommandant.

gez. Frhr. v. Gregorj.

179. Anordnung! Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 521 Nr. 115 bestimme ich nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde in Ergänzung meiner Anordnung vom 30. Dezember 1914:

1. Der Uebertritt landwirtschaftlicher Arbeiter österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit über die deutsch-österreichische Grenze wird bis zum 31. März 1915 mit den für das

Jahr 1914 von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten zugelassen. Von dem Erfordernis eines Passes wird in diesen Fällen abgesehen. Der Uebertritt darf jedoch nur über die Grenzstationen Mittelwalde und Myslowitz erfolgen.

2. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige, die sich im Reichsgebiet aufhalten, gelten die Militärpapiere als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. D.

Breslau, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

180. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade, Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischhof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

Ich errichte hiermit nach Anhörung der Beteiligten eine Kapellengemeinde in Ellguth-Bratzke und bestimme:

1. Zur Kapellengemeinde Ellguth-Bratzke gehören die katholischen Bewohner der politischen Gemeinde gleichen Namens.

2. Die Kapellengemeinde verbleibt dem Pfarrverbande mit der Pfarrei von St. Peter und Paul in Gletwitz, hat aber das Recht eigene Vermögensverwaltungsorgane zu wählen.

3. Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. März 1915.

Breslau, den 3. Februar 1913.

gez. G. Kard. Kopp.

G. R. 926. Errichtungsurkunde.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Februar 1913 von dem Kardinal-Fürstbischhofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Ellguth-Bratzke wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 20. Januar d. Js. — G. II. 8011 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Doppeln, den 12. Februar 1915.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Dr. Rüfer.

181. Der Kreisauschuß des Kreises Lublinitz hat auf Grund der Bestimmungen im § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Anhörung der Beteiligten in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1914 beschossen, die Ungemeinde des in der Grundsteuer Mutterrolle des Gutsbezirks Olschin unter Artikel 19 verzeichneten, den Maurereheleuten Jakob und Josefa Draschig in Olschin gehörigen Hofraumes Nr. 2 des Kartenblattes, Parzellennummer 892/125 im

Flächeninhalte von 2,29 a ohne Grund- und Gebäudesteuerertrag vom 1. April 1915 ab aus dem Gutsbezirk Dölschin in den gleichnamigen Gemeindebezirk zu genehmigen.

Eublitz, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. von der Hude.

K. V. 5967/14.

182. Laut Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsschatzamt) wird der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern in Berlin, der königlich Preussische Oberregierungsrat Jasp die Dienstgeschäfte des zum Heeresdienst eingezogenen Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer bis auf weiteres mit wahrnehmen.

Oppeln, den 30. Januar 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beratungskommission im Regierungsbezirk Oppeln.
B. K. Nr. 25. Grunewald.

183. Auf den Antrag des Eigentümers, des Maschinenwärters Franz Woznik in Bielschowitz Nebenort ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 663/31 Grundbuchblatt 655 Bielschowitz, in Größe von 29 qm im Einverständnis mit den Beteiligten aus dem Gutsbezirk Antonienhütte, Kreis Rattowitz, in den Gemeindebezirk Bielschowitz, Kreis Zabrze, umgemeindet worden. Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Rattowitz, den 8. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

B. III. 3040/2. Werlach.

184. Viehseuchen.
Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt OS.: Unter dem Rindviehbestande des barmherzigen Bräuerklosters in Neustadt; Kreis Rybnik: Auf der königlichen Domäne Nieborowitz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

185. Tarif
für die staatlichen Lade- und Lagerplätze am

Klodnitzkanal mit Ausnahme des Hafens zu Gleiwitz.
Es ist zu entrichten:

I. an Ufergeld:

A. beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne der über das Schiffsbord bewegten Güter: in Klasse I = 5, II = 4, III = 3, IV = 2 Pf.,

B. beim Ein- und Ausbringen von Flößen für je 10 qm Flößfläche 4 Pf.

II. an Lagergeld:

von allen Gütern, welche nach der Ausladung über den Ankunftsstag sowie den darauf folgenden Werttag hinaus oder vor der Einladung über den Niederlegungstag und den darauf folgenden Werttag hinaus auf dem Lagerplatz lagern für jeden, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von 30 Tagen und jedes Quadratmeter benutzten Flächenraumes 1 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

2. Die Abgabebeträge an Ufergeld oder Lagergeld werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

3. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen erfolgt nach dem jeweilig geltenden Güterverzeichnis zum Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal.

Befreiungen.

Abgabefrei sind:

1. Güter und Floßhölzer, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von sämtlichen Abgaben.

2. Ein- und Ausladungen, sofern die Menge der aus einem Schiffe ausgeladenen oder in ein Schiff eingeladenen Güter weniger als 3 t beträgt, vom Ufergeld.

Dieser Tarif tritt am 1. März d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Peter S.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

III A 7 385 O W. d. d. A. / I 518 Fin. Min.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 8.

Ausgegeben Oppeln, den 20. Februar 1915.

1915.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ändere ich meine Bekanntmachung vom 27. November 1913, betreffend Abschlagsgewährung von den Preisen der deutschen Arzneitaxe und Handverkaufstaxe für die Krankenkassen des Regierungsbezirks Oppeln und den Oberschlesischen Knappschaftsverein (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1913 Nr. 49), mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. wie folgt, ab:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Ziffer 3 ist hinter die Worte „1000 g das Siebenfache des 100 g-Preises“ einzufügen: „jedoch nicht mehr als das Doppelte des 500 g-Preises“.

B. Preisliste der Arzneimittel:

Jür folgende Arzneimittel werden die Preise anderweit festgesetzt:

N a m e	30 g Pfg.	50 g Pfg.	100 g Pfg.	200 g Pfg.	500 g Pfg.
Acidum carbol. liquet.	10	20	30	50	—
„ citric. cryst.	20 g = 30 Pfg.	—	70	120	—
+ „ „ pulv. (neu)	20 g = 35 Pfg.	—	80	140	—
+ „ tannic.	20 g = 20 Pfg.	—	50	85	—
+ „ tartar. pulv.	—	30	40	60	—
Alcohol. absolut.	—	30	40	65	110
Aloe	—	15	—	—	—
Balsam. peruv.	10 g = 55 Pfg.	160	240	400	—
Benzinum venale	—	—	25	40	—
Cacao sine oleo pulv.	—	—	—	—	—
Camphora	10 g = 20 Pfg.	—	80	140	—
Emplastr. adhaes. (Colleml.)	10 cm 20 Pfg.	—	100	200	—
Flores Chamomill.	—	30	40	70	125
Flores Cinae pulv.	—	30	40	75	—
„ Sambuci, gerebelt	—	20	35	45	85
„ Tiliae conc.	—	30	45	85	150
Folia Menthae pip. conc.	—	25	35	65	—
„ Salviae conc.	—	10	20	25	—
„ Theae	10 g = 25 Pfg.	50	80	140	—
„ Uvae ursi conc.	—	10	20	30	—
Follicul. Sennae	—	30	50	85	—
Fructus Foeniculi	—	—	20	35	—
„ Myrtilli	—	—	35	55	90
Glycerinum	—	25	40	60	105
Hydrogen. peroxydat. 3%	—	—	—	15	—
Kalium bromat. cryst.	—	30	50	90	—
„ „ pulv.	—	45	60	110	—
+ Kalium permangan.	—	10	20	30	—
Liniment. ammon. D. A. B. V (anstatt: E. M.)	—	—	20	40	60
„ „ camph. D. A. B. V (anst. F. M.)	—	—	—	50	—

N a m e.		30 g	50 g	100 g	200 g	500 g
		¶fg.	¶fg.	¶fg.	¶fg.	¶fg.
Liquor Plumbi subacet.		—	15	20	40	—
Lycopodium	10 g = 20 ¶fg.	45	—	—	—	—
Matrium bromat.		45	—	110	—	—
Oleum Amygdal.	20 g = 40 ¶fg.	—	85	150	—	—
Oleum Arachidis		—	—	35	60	—
„ Papaveris		—	20	35	60	—
„ Rapae		—	—	45	80	—
„ Ricini		25	—	60	100	—
„ Terebinth.		15	—	35	60	—
Paraffinum liquidum		15	20	35	—	—
Radix Althaeae conc.		20	30	45	—	—
„ Liquirit		—	35	50	75	—
„ Valerian		15	25	45	80	—
Sapo Kalinus		—	—	30	50	—
Sirup. Rhei		20	—	—	—	—
Species lignor.		—	15	30	50	—
„ pectorales		—	30	60	100	—
Spiritus aether.		30	40	70	—	—
„ camphor.		—	40	60	110	—
Tinctura Myrrhae	20 g = 20 ¶fg.	—	45	75	—	—
Unguentum Ienies	10 g = 20 ¶fg.	50	80	150	—	—
„ Zinci		25	35	65	—	—
Vaselin. alb.		25	40	60	100	—
„ flav.		15	25	35	60	—

Oppeln, den 10. Februar 1915

Der Regierungspräsident.
J. H. Abegg.

J. Nr.: I G. VII/IX. 27 H.

Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblatts der kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Ilašchowitz, Wojska, Giegowitz, Kottlischowitz, Schieroth, Jasten, Drafsche, Ponczel Rädt., Koppensfeld, Pawlowitz, Lof, Klein-Wilkowitz, Sacharowitz, Koppinitz, Boguschütz, Bissarzowitz, Lubie, Ober-Lubie, Nieder-Lubie, Kiondaslas, Mielarm, Gochowitz, Pniow, Slupsko, Gr. Patšhin, Jaschowitz, Lubel, Ponischowitz, Klein-Patšhin, Peiskretscham, Kamtenitz, Niewiesche, Bittschin, Groß Raolichau, Zawada, Rarchowitz, Plawniowitz, Sersno, Ober-Sersno, Nieder-Sersno, Latischau, Scheschowitz, Preschlebie, Ziemientzig, Schwientoschowitz, Klischau, Rezig, Elguth v. Gr., Taband, Niepatschütz, Pschischowka, Brzezinka im Landkreise Gleiwitz, Georgendorf, Broslawitz, Kempczowitz, Kunari im Kreise Tarnowitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hundchen nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hundchen aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde Sperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufsäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 10. Mai d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.
I. f. XII. 196. J. B. Engelhardt.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Zerreißen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden

darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

I M. Ia. 1134 M. f. S. II b. 2190 M. f. S. u.

G. V. 2156 M. d. S.